



## Dringlichkeitsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/02069**  
Datum: 08.12.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	08.12.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2020 –  
Beitritt zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 04. Dezember 2020**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat tritt dem Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 04. Dezember 2020, Az.: 206.4.1-10402-hal-hh2020, bei.

Egbert Geier  
Bürgermeister

Anlage 1  
Kommunalaufsichtliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom  
04. Dezember 2020

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Die Nachtragshaushaltssatzung wird durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt nicht genehmigt. Der genehmigte Liquiditätskreditrahmen bleibt unverändert bei 350 Mio. Euro. In Folge der Corona-Pandemie wird der Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 350 Mio. Euro in den nächsten Monaten deutlich überschritten.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)			
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:  
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

## **Begründung:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.10.2020 der Nachtragshaushaltssatzung 2020 (VII/2020/01741) mehrheitlich zugestimmt. Darin enthalten war die pandemiebedingte Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens um 68 Mio. Euro auf 418 Mio. Euro.

Mit Schreiben vom 04. Dezember 2020 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass lediglich eine Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens um 50 Mio. Euro auf 400 Mio. Euro genehmigungsfähig sei.

Das Landesverwaltungsamt hat dabei verschiedene Corona-bedingte Bundes- und Landeszuweisungen in einer Größenordnung von rd. 20 Mio. EUR in Abzug gebracht. Diese Sonderzuweisungen wird die Stadt Halle (Saale) noch in 2020 kassenwirksam erhalten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Nachtragshaushaltssatzung (Mitte September 2020) waren die Sonderzuweisungen in dieser Konkretheit und Höhe noch nicht absehbar und fanden deshalb in der Verwaltungsvorlage keine Berücksichtigung.

Die Verwaltung empfiehlt, trotz Kürzung des Liquiditätskreditrahmens, der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt beizutreten.

Der genehmigte Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 400 Mio. Euro ist aus Sicht der Verwaltung bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 und für einen zu erwartenden Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 vertretbar.

## **Familienverträglichkeit**

Der Beschluss sichert den finanziellen Handlungsrahmen der Stadt Halle (Saale) für die nächsten Monate und somit auch die Handlungsfähigkeit der Stadt in Bezug auf Leistungen für Familien und Kinder.

## **Basisprüfung Klimarelevanz und Klimawirkung**

Die Vorlage ist nicht klimarelevant.

+ positiv	O keine	- negativ
	X	

## **Begründung der Dringlichkeit**

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist vom 04. Dezember 2020. Die Nachtragshaushaltssatzung muss noch in diesem Jahr genehmigt und veröffentlicht werden, was einen Beitrittsbeschluss noch im Dezember notwendig macht. Gemäß § 103 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 102 Abs. 2 KVG LSA muss das gesamte Bekanntmachungs- und Veröffentlichungsverfahren bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein.